

Hinweise zur Antragstellung

Für die Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) benötigen Sie folgende Unterlagen:

- **Unterschriebener Antrag** (Antragstellung an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Frau Rosenberger, Contrescarpe 72, 28195 Bremen)
- **Unterlagen über den beruflichen Werdegang** (beglaubigte Kopien: Diplom-, Approbations-, Promotionsurkunde, usw.) zum Nachweis des Abschlusses eines medizinischen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit mikrobiologischen Inhalten (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 IfSG) und eine Bestätigung über den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Tätigkeit mit Krankheitserregern gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 IfSG hinzufügen.
- Die mit der Leitung der Arbeiten beauftragte Person muss die **Sachkenntnis gem. § 47 IfSG** besitzen. Die Sachkenntnis des Laborleiters ist durch den Nachweis über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist, zu belegen
- **Tätigkeitsnachweis**
- **Amtlich beglaubigte Abschrift des Personalausweises**
- **polizeiliches Führungszeugnis** Belegart „0“, zur Vorlage bei einer Behörde zu Händen von Frau Rosenberger

Des Weiteren ist 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1 IfSG ist zu leisten. Sie benötigen folgende Unterlagen:

- **unterschriebener Antrag** (Antragstellung beim Gesundheitsamt Bremen, Abteilung 3/Referat 30, Frau Otremba (0421-361-15109), Horner Straße 60/70, 28203 Bremen)
- Angaben zur **Art und Umfang von beabsichtigten Tätigkeiten** sowie **Entsorgungsmaßnahmen**
- Angaben zur **Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen**
- **Hygieneplan**
- **Benennung des Verantwortlichen** mit einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz

Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG ist zu stellen bei wesentlichen Veränderungen der:

- der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen,
- der Entsorgungsmaßnahmen sowie
- Art und Umfang der Tätigkeiten.

Anzuzeigen ist auch die Beendigung oder Wiederaufnahme der Tätigkeit mit Krankheitserregern